

# A M T S B L A T T

## für den Landkreis Berchtesgadener Land und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände im Landkreis

---

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall  
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

---

### Amtsblatt Nr. 30 vom 23. Juli 2013

Bek. Nr.

#### Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Errichtung einer Wasserkraftanlage an der Königsseer Ache in der Gemeinde Schönau a. Königssee durch die Königsseer Wasserkraft GmbH, Richard-Voß-Str. 1, 83471 Schönau a. Königssee .....	1
Einwohnerzahlen zum 31. Dezember 2012 .....	2

#### Stadt Bad Reichenhall

Satzung der Stadt Bad Reichenhall zur Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Reichenhall (Kindertageseinrichtungssatzung – KiTS) Vom 17. Juli 2013 .....	3
--	---

#### Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Widmung der bestehenden Straßenfläche auf dem Bahnbrückenbauwerk bei Amersberg zur Gemeindeverbindungsstraße gem. Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG – .....	4
Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Einziehung einer Teilstrecke der Gemeindeverbindungsstraße „Starz-Wiesen“ gem. Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz - BayStrWG - .....	5
Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Einziehung von Teilstrecken der ehem. Gemeindeverbindungsstraße „Spöck-Leiten-Vorderkapell“ gem. Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG – .....	6
Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Änderung des Bebauungsplanes „Nördlich der Autobahnzufahrt“ gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB- .....	7
Bekanntmachung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Oberwurzen II“ gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB- .....	8

#### Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ainring Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Planung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch -BauGB- .....	9
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sanitär-Heinze KG“ Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Planung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch -BauGB- .....	10

#### Gemeinde Piding

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 „Högler Straße“ der Gemeinde Piding gem. § 10 Abs. 3 BauGB .....	11
---	----

#### Gemeinde Schönau a. Königssee

23. Änderung des Flächennutzungsplanes; Bebauungsplan Nr. 28 „Grutschen“; Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 BauGB .....	12
---	----

---

Bek. Nr. 1

#### Landratsamt Berchtesgadener Land

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;  
Errichtung einer Wasserkraftanlage an der Königsseer Ache in der Gemeinde Schönau a. Königssee  
durch die Königsseer Wasserkraft GmbH, Richard-Voß-Str. 1, 83471 Schönau a. Königssee**

Die Königsseer Wasserkraft GmbH hat beim Landratsamt die Bewilligung zum Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage in der Königsseer Ache beantragt. Die maximale Ausleistungsmenge beträgt 3 m<sup>3</sup>/s bei ständiger Restwasserabgabe von mindestens

1325 l/s. Die Anlage wird ohne Querverbauung errichtet, die Durchgängigkeit ist gewährleistet. Die Leistung der Turbine entspricht etwa 100 Kw/h.

Für das Vorhaben war nach § 3 c UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekannt gegeben.

Bad Reichenhall, den 15. Juli 2013  
Landratsamt Berchtesgadener Land

**Georg Grabner**, Landrat

---

Bek. Nr. 2

### Landratsamt Berchtesgadener Land

#### Einwohnerzahlen zum 31. Dezember 2012

Das Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen vom 31. Dezember 2012 für die Städte, Märkte und Gemeinden des Landkreises Berchtesgadener Land wie folgt festgestellt:

09172111	Ainring	9 569
09172112	Anger	4 357
09172114	Bad Reichenhall, GKSt	17 101
09172115	Bayerisch Gmain	2 989
09172116	Berchtesgaden, M	7 684
09172117	Bischofswiesen	7 510
09172118	Freilassing, St	15 970
09172122	Laufen, St	6 869
09172124	Marktschellenberg, M	1 749
09172128	Piding	5 183
09172129	Ramsau bei Berchtesgaden	1 738
09172130	Saaldorf-Surheim	5 283
09172131	Schneizlreuth	1 333
09172132	Schönau am Königssee	5 361
09172134	Teisendorf, M	9 179
	<b>zusammen</b>	<b>101 875</b>

Die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2012 ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 714) auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 FAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 FAG, der Zuweisungen nach Art. 15 FAG, der Krankenhausbilanzumlage nach Art. 10b Abs. 3 FAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2014 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

Bad Reichenhall, den 15. Juli 2013  
Landratsamt Berchtesgadener Land

**Georg Grabner**, Landrat

---

Bek. Nr. 3

### Stadt Bad Reichenhall

#### Satzung der Stadt Bad Reichenhall zur Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Reichenhall (Kindertageseinrichtungssatzung – KITS) Vom 17. Juli 2013

Die Stadt Bad Reichenhall erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.7.2012 (GVBl. S. 366) folgende

#### Satzung:

#### § 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen wird wie folgt geändert:

#### 1. § 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die städtischen Kindertageseinrichtungen sind:

- a) die Kinderkrippen und Krippengruppen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder unter drei Jahren richtet,
- b) die Kindergärten, deren Angebot sich überwiegend an Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung richtet, und
- c) der Kinderhort, dessen Angebot sich überwiegend an Kinder ab der Einschulung bis zur Vollendung der vierten Jahrgangsstufe der Grundschule richtet.“

**2. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

„(1) Die städtischen Kindertagesstätten sind Einrichtungen zur regelmäßigen, außerschulischen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern gemäß dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) sowie der hierzu ergangenen Verordnung in der jeweils gültigen Fassung.“

**3. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

„(2) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Kindertageseinrichtungen werden von der Stadtverwaltung wahrgenommen, soweit diese nicht an die Einrichtungsleitungen übertragen sind. Für den inneren Dienstbetrieb sind die jeweiligen Einrichtungsleitungen verantwortlich.“

**4. § 3 erhält folgende Fassung:**

**„§ 3  
Elternbeiräte**

Für jede Einrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.“

**5. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

„(1) Die Aufnahme in die Einrichtung setzt die schriftliche Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. Hierzu sind die Anmeldeformulare der Einrichtung vollständig auszufüllen. Bei der Anmeldung soll ein geeigneter Nachweis über die durchgeführten Früherkennungsuntersuchungen vorgelegt werden.“

**6. § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

„(2) Die Erziehungsberechtigten können die Betreuungseinrichtung im Rahmen der verfügbaren Plätze frei wählen. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung besteht nicht.“

**7. In § 4 Absatz 3 entfällt das Wort „altersmäßigen“.**

**8. § 4 Absatz 6 erhält folgende Fassung:**

„(6) Sofern im Zugeschreiben nicht anders vermerkt, erfolgt die Aufnahme von Kindern mit Hauptwohnsitz in Bad Reichenhall in die Einrichtung grundsätzlich unbefristet.“

**9. Nach § 4 Absatz 8 wird folgender § 4a eingefügt:**

**„§ 4a  
Pflichten der Erziehungsberechtigten**

- (1) Die Erziehungsberechtigten sind insbesondere verpflichtet, die Einrichtung unverzüglich über Änderungen von Angaben in den Anmeldeformularen zu informieren (z.B. Änderungen des Wohnortes, der Telefonnummern, der Abholberechtigten usw.).
- (2) Bei Kindergartenkindern im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung ist die Einrichtung unverzüglich über eine Zurückstellung vom Schulbesuch gemäß Art. 37 Abs. 2 BayEUG zu informieren.“

**10. In § 8 Absatz 2 wird das Wort „nach“ durch das Wort „an“ ersetzt.**

**In § 8 entfallen die Absätze 3 und 4, Absatz 5 wird neuer Absatz 3.**

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 17. Juli 2013  
Stadt Bad Reichenhall

**Dr. Lackner**, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 4

**Markt Teisendorf**

**Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über  
die Widmung der bestehenden Straßenfläche auf dem  
Bahnbrückenbauwerk bei Amersberg zur Gemeindeverbindungsstraße  
gem. Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –**

Die im Markt Teisendorf, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern, bestehende Straßenfläche auf dem Bahnbrückenbauwerk bei Amersberg wird mit Wirkung vom 1.9.2013 zur Gemeindeverbindungsstraße gewidmet.

Die zu widmende Strecke beginnt bei der Nordgrenze des Bahngrundstücks Fl. Nr. 2732 Gemarkung Weildorf und endet bei der Südgrenze des Bahngrundstücks Fl. Nr. 2732 Gemarkung Weildorf. Die zu widmende Strecke hat eine Länge von km 0.034. Die Brücke wird Bestandteil der „Straße von Weildorf über Seeleiten und Amersberg zur B 304“.

Künftiger Straßenbaulasträger ist der Markt Teisendorf.

Die Verfügung und Rechtsbehelfsbelehrung kann während der allgemeinen Dienststunden beim Markt Teisendorf, Poststr. 14, 83317 Teisendorf, Zimmer Nr. 206 (Tel. 08666/9889-0) eingesehen werden.

Teisendorf, den 10. Juli 2013  
Markt Teisendorf

**Schießl**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 5

### **Markt Teisendorf**

#### **Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Einziehung einer Teilstrecke der Gemeindeverbindungsstraße „Starz-Wiesen“ gem. Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz - BayStrWG -**

Die im Markt Teisendorf, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern, gewidmete Teilstrecke der ehem. Gemeindeverbindungsstraße „Starz-Wiesen“ hat von km 0.044 bis km 0.505 jegliche Verkehrsbedeutung verloren und wird mit Wirkung vom 1.9.2013 eingezogen.

Die Einziehungsunterlagen können im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoss, Zimmer Nr. 206 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Teisendorf, den 17. Juli 2013  
Markt Teisendorf

**Schießl**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 6

### **Markt Teisendorf**

#### **Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Einziehung von Teilstrecken der ehem. Gemeindeverbindungsstraße „Spöck-Leiten-Vorderkapell“ gem. Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –**

Die im Markt Teisendorf, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern, gewidmeten Teilstrecken der ehem. Gemeindeverbindungsstraße „Spöck-Leiten-Vorderkapell“ werden mit Wirkung vom 1.9.2013 eingezogen.

Die erste Teilstrecke beginnt bei der Einmündung in die B 304 (km 0.000) und endet bei der Südgrenze des Grundstücks Fl. Nr. 1055/2 Gemarkung Rückstetten (km 0.498).

Die zweite Teilstrecke von km 0.538 bis km 0.603 beginnt und endet auf dem Grundstück des Anwesens Vorderkapell 2.

Die Einziehungsunterlagen können im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoss, Zimmer Nr. 206 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Teisendorf, den 17. Juli 2013  
Markt Teisendorf

**Schießl**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 7

### **Markt Teisendorf**

#### **Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Änderung des Bebauungsplanes „Nördlich der Autobahnzufahrt“ gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB-**

Der Bau- und Umweltausschuss beschloss die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Nördlich der Autobahnzufahrt“ für die Bauflächen Nr. 14, 15 u. 16 in der Planfassung vom 17.7.2013 mit Begründung vom 17.7.2013 in seiner Sitzung am 17.7.2013 als Satzung.

Mit der Änderung werden die Nutzungszahlen geändert.

Die Änderung wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Jedermann kann die Änderung (Änderungsplan, Satzung, Begründung) im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, Zimmer 206, 83317 Teisendorf während der Stunden des Parteienverkehrs einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

**Hinweise:**

- a) Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- b) Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gem. § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Teisendorf, den 18. Juli 2013  
Markt Teisendorf

**Franz Schießl**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 8

**Markt Teisendorf**

**Bekanntmachung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Oberwurzen II“  
gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB-**

Der Bau- und Umweltausschuss beschloss in seiner Sitzung am 17. Juli 2013 den rechtskräftigen Bebauungsplan „Oberwurzen II“ für den gesamten Geltungsbereich zu ändern.

Mit der Änderung wird auf Bauflächen mit einer Fläche von mehr als 700 m<sup>2</sup> zusätzlich zu den bereits festgesetzten Doppelhäusern die ausnahmsweise Errichtung von Doppelhäusern ermöglicht.

Nachdem mit der Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird die Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung wird gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

Die betroffenen Bürger sowie die beteiligten Träger öffentlicher Belange erhalten gem. § 13 Abs. 2 BauGB Gelegenheit, zur Änderung Stellung zu nehmen.

Teisendorf, den 19. Juli 2013  
Markt Teisendorf

**Franz Schießl**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 9

**Gemeinde Ainring**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ainring  
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Planung  
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch -BauGB-**

Der Gemeinderat billigte den Entwurf der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ainring vom 23.4.2013 in seiner Sitzung am 23.4.2013.

Die Änderung umfasst den Geltungsbereich des neuen Bebauungsplanes „Sanitär-Heinze KG“.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung der Firma Sanitär-Heinze KG mit Lagerhalle, Büro- und Ausstellungsflächen geschaffen werden.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 23. April 2013 mit Begründung und Umweltbericht und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegt in der Zeit vom

### 31. Juli 2013 bis 2. September 2013

im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 und 106 während der allgemeinen Dienststunden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar: Umweltbericht, schalltechnische Untersuchung, Baugrundgutachten, Stellungnahmen des Landratsamtes Berchtesgadener Land, der Regierung von Oberbayern und dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein.

Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Mitterfelden, den 18. Juli 2013  
Gemeinde Ainring

**Eschlberger**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 10

### Gemeinde Ainring

#### **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sanitär-Heinze KG“ Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Planung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch -BauGB-**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainring beschloss in seiner Sitzung am 19.6.2012 einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sanitär-Heinze KG“ aufzustellen, um die Ansiedlung dieser Firma zu ermöglichen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Größe von ca. 6,27 ha liegt südlich der Bundesstraße 304 bzw. westlich im Anschluss an das bestehende Logistikzentrum der Firma Dachser. Vom Geltungsbereich erfasst sind die Grundstücke Fl. Nr. 2358/15, 2358 und Teilflächen der Grundstücke Fl. Nr. 2359, 2360, 623, 624 und 624/2 der Gemarkung Ainring. Aufgrund der beabsichtigten Nutzung dieser Grundstücke bzw. von Teilflächen dieser Grundstücke soll eine Umwidmung in ein Sondergebiet "Großhandelsbetrieb" nach § 11 Baunutzungsverordnung erfolgen.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung der Firma Sanitär-Heinze KG mit Lagerhalle, Büro- und Ausstellungsflächen geschaffen werden.

Der Gemeinderat billigte den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sanitär-Heinze KG“ vom 23.4.2013 in seiner Sitzung am 23.4.2013.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sanitär-Heinze KG“ in der Fassung vom 23. April 2013 mit Begründung und Umweltbericht und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegt in der Zeit vom

### 31. Juli 2013 bis 2. September 2013

im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 und 106 während der allgemeinen Dienststunden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar: Umweltbericht, schalltechnische Untersuchung, Baugrundgutachten, Stellungnahmen des Landratsamtes Berchtesgadener Land, der Regierung von Oberbayern und dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein.

Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Mitterfelden, den 18. Juli 2013  
Gemeinde Ainring

**Eschlberger**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 11

### Gemeinde Piding

#### **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 „Högler Straße“ der Gemeinde Piding gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Bauausschuss der Gemeinde Piding hat in der Sitzung vom 10.7.2013 die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 „Högler Straße“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplans in Kraft.

Jedermann kann die Änderung des Bebauungsplans mit der Begründung bei der Gemeinde Piding, Thomastr. 2, Zimmer-Nr. 10 während den allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Piding, den 15. Juli 2013  
Gemeinde Piding

**Hannes Holzner**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 12

## **Gemeinde Schönau a. Königssee**

### **23. Änderung des Flächennutzungsplanes; Bebauungsplan Nr. 28 „Grutschen“; Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Gemeinderat Schönau a. Königssee hat in der Sitzung vom 18.6.2013 den Bebauungsplan Nr. 28 „Grutschen“ als Satzung beschlossen, sowie den Feststellungsbeschluss zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schönau a. Königssee gefasst.

Das Landratsamt Berchtesgadener Land hat mit Bescheid vom 9.7.2013, Aktenzeichen 311.4 610 die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Der Bebauungsplan und die Flächennutzungsplanänderung, die textlichen Festsetzungen, die dazugehörenden Begründungen incl. der Umweltberichte, liegen bei der Gemeindeverwaltung Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, Zimmer 101, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Jedermann kann diese Unterlagen einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam (§ 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB) und der Bebauungsplan Nr. 28 „Grutschen“ tritt in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Schönau a. Königssee, den 18. Juli 2013  
Gemeinde Schönau a. Königssee

**Stefan Kurz**, Erster Bürgermeister

---